

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren. Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Tirschenreuth abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung – schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Landratsamt Tirschenreuth angenommen werden.

Der Kreiswahlleiter macht hiermit bekannt, dass die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026 sowie einer evtl. Stichwahl am 22. März 2026 jeweils auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth (<https://www.kreis-tir.de/kommunalwahlen2026>) erfolgen wird. Allein diese Veröffentlichung ist maßgeblich für den Fristbeginn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.

Zusätzlich werden die aktuellen Wahlergebnisse dieser Wahlen am Wahlabend und den Tagen danach auf der Homepage des Landkreises Tirschenreuth veröffentlicht. Diese setzen die Frist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG nicht in Gang.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Tirschenreuth, 15.01.2026

gez

Markus Zapf, Wahlleiter

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____